

## Burgenbau und Herrlichkeiten am Niederrhein im späten Mittelalter

Wer von Herrschaft im Mittelalter spricht, denkt dabei automatisch an Burgen, die den nicht immer von Gott verliehenen Anspruch auf Herrschaft über seine Mitmenschen sinnfällig demonstrieren. Herrschaft bedeutet aber nicht automatisch Landesherrschaft; der Begriff kann sehr differenziert gebraucht werden und beinhaltet verschiedene Formen und unterschiedliche Abstufungen der Macht. Der Familienvater herrscht über seine Familie, der Vogt über die ihm Schutzbefohlenen, der Burggraf über die Burgleute und die ihm untergeordneten Knechte und Pförtner, der Amtmann über die Richter und Boten, der Grundherr über seine Hörigen, der Landesherr über seine Ministerialen und Amtleute.

Die wichtigste Form der Herrschaftsausübung im Mittelalter war die Gerichtsherrschaft, die letztlich flächendeckend zur Territorialisierung, das heißt zur Ausbildung der Territorien bis etwa zur Mitte des 14. Jahrhunderts führte, ohne dass dieser Prozess bis dahin vollständig zum Abschluss gekommen wäre.

Burgen sind die Stein gewordenen Symbole der mittelalterlichen Macht, die vom Adel ausgeübt wurde. Durch diese an und für sich richtige Aussage hat sich seit dem 19. Jahrhundert die Meinung durchgesetzt, dass von jedem Adeligen, der als solcher an dem kleinen Wort „von“ oder lateinisch *de* vor dem Nachnamen zu erkennen ist, zwingend auf die Existenz einer Burg, nach der er sich benannte, geschlossen werden kann. Einzelne Belege hierfür anzuführen, erübrigt sich, wenn man z. B. die verschiedenen Bände der Reihen „Die Kunstdenkmäler der Rheinprovinz“<sup>1</sup> sowie „Die Bau- und Kunstdenkmäler von Westfalen“ durchsieht. Die immer wieder postulierte Gleichung Adel = befestigtes Haus ist in der Folgezeit kaum hinterfragt worden und wirkt bis in die rezente, durchaus seriös erscheinende Literatur nach<sup>2</sup>. Verkürzt heißt die immer wieder angewandte Formel: kein Adeliger ohne Burg<sup>3</sup>.

Natürlich ist diese These *per se* keineswegs dazu geeignet, weder die Entstehungszeit noch die bloße Existenz einer Burg nachzuweisen.

Was heute aus der großen Distanz immer wieder übersehen wird, ist die banale Tatsache, dass das späte Mittelalter keine statische Größe in der Geschichte ist, sondern eine rund 400 Jahre andauernde, sich ständig weiter entwickelnde Periode darstellte, in der die vielfältigen, sehr differenziert zu betrachtenden gesellschaftlichen und kulturellen Verhältnisse permanent im Fluss waren. Auf den Burgenbau bezogen heißt das, dass die Voraussetzung für die Errichtung einer Befestigungsanlage im 12. Jahrhundert natürlich eine andere gewesen ist als im 14. oder 15. Jahrhundert. Im Folgenden sollen einige an rheinische Quellen angelehnte Thesen eine Möglichkeit aufzeigen, wie man sich dem Burgenbau im späten Mittelalter mit Hilfe der schriftlichen Überlieferung nähern kann.

### Die frühen Burgen des Niederrheins

Im 11. Jahrhundert gab es in dem Raum zwischen Kleve im Norden und der Eifel im Süden und dessen Grenzen im Westen und Osten über die Maas bzw. den Rhein hinüberreichen, nur wenige Burgen. Dies waren zunächst die befestigten Plätze, die noch aus der römischen Zeit stammten, nämlich Bonn, Deutz, Jülich, Bürgel, Neuss, Nijmegen und Zulpich, die in den Schriftquellen *castrum* oder *castellum* genannt werden. Bemerkenswert ist, dass sich nach dieser zweifellos ältesten Schicht niederrheinischer Burgen allein nach Jülich ein adeliges Geschlecht benannt hat, allerdings wohl nicht mehr nach der römischen Befestigung, sondern bereits nach dem südlich der Stadt gelegenen Hügel der „Alten Burg“<sup>4</sup>. Auch nach den Burgen Aspel, Uplage und Monterberg, die für die Zeit um 1050 genannt werden<sup>5</sup> und die zweifellos nicht römischen Ursprunges sind, führte kein dynastisches Geschlecht seinen Namen.

Ob sich diese Situation bereits im 12. Jahrhundert grundlegend änderte, ist trotz der Nennung zahlreicher Adeliger nach wohlklingenden Ortsnamen – ein Ausdruck des gewandelten „adeligen Selbstverständnisses“<sup>6</sup> – noch nicht ausgemacht, denn, wie Wilhelm

Janssen gezeigt hat, liegt zwischen der ersten Erwähnung zahlreicher niederrheinischer Adeliger und ihrer „Stammburg“ oftmals ein halbes Jahrhundert<sup>7</sup>. Die ab 1080 zu beobachtende modische Erscheinung des Adels, seinem (Vor)Namen einen Herkunftsnamen folgen zu lassen, ist zwar kein Nachweis, lässt sich aber als Indiz für die Existenz einer Burg interpretieren, auch wenn offenbar keine der Burgen weder durch archäologische noch durch bauhistorische Befunde sicher in diese frühe Zeit datiert werden kann.

Erst wenn sich die Nennung einer Burg und die Erwähnung eines Geschlechts gleichen Namens decken, kann für die Zeit ab dem späten 11. Jahrhundert davon ausgegangen werden, dass die als Zeugen in königlichen oder erzbischöflichen Urkunden auftretenden Adeligen sich nicht nach einem Hof oder einem Ort, sondern nach einer Burg benannten. Sie waren es, die mit ihren neu errichteten Burgherrschaften die Macht der alten Grafschaften zurückdrängten und eine neue, eigene Adelherrschaft im Rheinland aufbauten.

Da diese Burgherrschaften nicht flächendeckend, sondern zunächst nur punktuell entstanden, bleibt ihre Zahl überschaubar. Insgesamt zählt das nördliche Rheinland – das heißt im Bereich der Karte „Burgen im Rheinland“ des Geschichtlichen Atlas der Rheinlande – bis zum Ende des 12. Jahrhunderts insgesamt nur 43 Burgen<sup>8</sup>, denen aber nicht allen ein eigener Herrschaftsbereich zugeordnet war.

### Die neuen Herrschaften des 13. Jahrhunderts

In der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts ist eine neuerliche grundsätzliche Veränderung bei den Namen der Adeligen zu beobachten: Neben den Herkunftsnamen treten nun in verstärktem Maße zusätzliche Titel auf, die diese Adeligen für die nächsten 300 Jahre von der Masse ihrer Standesgenossen abheben: Seit 1212 tritt zwischen den Rufnamen und den Herkunftsnamen ein Begriff, der die Funktion des jeweiligen Adeligen kennzeichnet. Wurden zuvor in den



Abb. 1. „Herren von“ im Bereich der späteren Grafschaft Geldern (Entwurf und Kartografie: Stefan Frankewitz).

Quellen nur die Grafen mit ihrem Titel, die übrigen Adeligen aber schlicht nach ihrem Herkunftsort benannt, heißen nun einige der letzteren lateinisch *dominus de*, „Herr von“<sup>9</sup>. So wird aus Gerhard von Wassenberg 1212 *Gerardus, Dei gratia dominus de Wassenberge*. Die von ihm selbst zugeschriebene Legitimation „von Gottes Gnaden“ verdeutlicht, dass mit dem Titel eines „Herren von“ ein Herrschaftsanspruch verbunden war, den ihm keine weltliche Macht streitig machen sollte. Die Durchsicht der Urkunden des 13. Jahrhunderts zeigt, dass die Bezeichnung „Herr von“ nur spärlich, dann aber immer bei denselben Leuten Anwendung findet und grundsätzlich etwas Neues bedeutet. „Herr von“ ist

gleichbedeutend mit „Herr über“ und stellt das Kennzeichen für Herrschaft dar; Herrschaft ist in diesem Falle mit hoher Gerichtsbarkeit gleichzusetzen. Mittelpunkt dieser Herrschaft ist das befestigte Haus, die Burg, mit der augenfällig und nachdrücklich der Herrschaftsanspruch demonstriert und durchgesetzt werden kann. Bislang fehlen Untersuchungen, welche, das heißt wie viele solcher „Herren von“ es im nördlichen Rheinland im 13. Jahrhundert gegeben hat. Ihre Zahl nimmt bis zum Ende des 13. Jahrhunderts rapide zu. In der Umgebung des Grafen von Geldern können um 1300 fast 40 derartige „Herren von“ namhaft gemacht werden, die über eine eigene Herrschaft mit einer Burg als Mittelpunkt verfügten.

Das Besondere an dieser Entwicklung ist die Tatsache, dass sie völlig konträr gegen die Interessen der werdenden Landesherren am Niederrhein laufen: Der Erzbischof von Köln und die Grafen von Jülich, Berg, Geldern und Kleve versuchten in ihrem Bestreben, ihr eigenes Land zu arrondieren und zu vergrößern, genau diese Herrschaften auszuschalten, indem sie sie dem eigenen Territorium als Gerichts- oder auch als Amtsbezirk einverleibten. So wurden die Herrschaften Krickenbeck 1243, Brempt zwischen 1276 und 1286, Montfort 1277 und große Teile der Grafschaft Kessel 1279 vom Grafen von Geldern übernommen und bildeten die zukünftigen südlichen Bereiche seines Landes. Mittelpunkt dieser Herrschaften war jeweils eine Namen gebende Burg, für die es aus dem 13. Jahrhundert allein in Brempt keinen schriftlichen Beleg gibt. Die drei anderen Burgen aber – Krickenbeck, Montfort und Kessel – dienten sodann als Landesburgen; die dazu gehörigen Herrschaftsbezirke blieben in ihrem Umfang bestehen, sie werden seit dem 14. Jahrhundert in den Quellen als geldrische Ämter bezeichnet. Gesetz den Fall, dass es auch in Brempt eine Burg gab, wofür der 1253 bezeugte *dominus de Brempt* eigentlich spricht, scheint die Herrschaft zu klein gewesen zu sein, um unter geldrischer Regie als Landesburg zu fungieren.

Die Beispiele, in denen die Landesherren kleine Herrschaften mit Burgen übernahmen, lassen sich auch im 14. und 15. Jahrhundert weiter verfolgen. Interessant dabei erscheint die Beobachtung, dass die ehemaligen Herrschaften im Bewusstsein der Menschen oftmals etwas Besonderes blieben. So wurde die Burg Krickenbeck in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts als Landesburg wieder aufgegeben. Stattdessen erhielt die Burg mit ihrem – nicht weiter zu benennenden – Umland erneut den Status einer Herrlichkeit<sup>10</sup>. Wachtendonk, eine Burg mit städtischer Burgsiedlung an der Niers, das 1407 vom Herzog von Geldern gewaltsam eingenommen und zum geldrischen Amt unter dem Befehl eines Amtmanns geworden war, sollte bereits drei Jahre später wieder in die relative Freiheit einer Herrlichkeit entlassen werden<sup>11</sup>. Als 1366 der Herr der Herrlichkeit Friemersheim am Rhein zusammen mit seiner Frau und seinem Sohn sei-



nem Nachbarn, dem Grafen Moers, die Herrschaft Friemersheim – wohl mit dem Recht des Rückkaufs – verkaufte<sup>12</sup>, ist dies ein ganz normales Geschäft gewesen, wie wir es immer wieder im späten Mittelalter beobachten können. Dem Grafen eröffnete sich die Möglichkeit, seine ohnehin nur kleine Grafschaft etwas zu vergrößern. Als der Sohn des Herrn von Friemersheim 1392 auch sein Erbrecht an der Herrlichkeit an Moers verkaufte<sup>13</sup>, war die Integration in das Moerser Territorium abgeschlossen. Friemersheim war nun einer von mehreren Gerichtsbezirken in der Grafschaft Moers, trotzdem blieb der Titel „Herrlichkeit“ bestehen<sup>14</sup> und wurde über eine Karte vom Ende des 17. Jahrhunderts bis in die Neuzeit tradiert<sup>15</sup>.

### Neue Herrlichkeiten

Obwohl es das Ziel der Territorialherren war, die Konkurrenz der lästigen Herrlichkeiten durch Kauf, Tausch oder auch Eroberung auszuschalten – die Ergebnisse dieser Vorgänge werden instruktiv auf den Karten dargestellt, die die Entwicklungsstufen der rheinischen Territorien nachzeichnen<sup>16</sup> – sind neue Herrlichkeiten aber auch vom Territorialherrn geschaffen worden. Als frühes Beispiel sei eine Urkunde aus dem Jahre 1330 zitiert, deren Inhalt zu der eben geschilderten Entwicklung geradezu kontraproduktiv erscheint. In dem Schriftstück ist nachzulesen, wie Graf Reinald von Geldern die Herrlichkeit Arcen an der Maas begründete<sup>17</sup>. Auslöser für diesen Akt war ein Streit zwischen Arnt, Vogt von Straelen, über die Grundherrschaft der Abtei Siegburg einerseits und den Brüdern Arnt und Otto vanBurenandererseits. Die Meinungsverschiedenheiten der Kontrahenten wurden durch den Grafen dahingehend beendet, dass er den Brüdern die Dörfer Arcen und Velden in einem genau umschriebenen Bezirk mit *hoeghe ghericht ende neder*, also mit dem Hoch- und Niedergericht übergab und es ausdrücklich aus der Vogtei ausschied; dieses Gebiet sollten die Brüder zukünftig frei besitzen und gebrauchen. Bemerkenswert ist die Tatsache, dass der Graf von Geldern nicht allein als Schlichter, sondern auch als Landesherr über ein Gebiet auftrat, in dem seine Vorgänger 200 Jahre zuvor lediglich Vogteirechte



Abb. 2. Herrlichkeiten im Herzogtum Geldern, 1569 (Entwurf und Kartografie: Stefan Frankewitz).

ausgeübt hatten<sup>18</sup>. Diese Urkunde ist ein Beleg dafür, welche Macht der Graf von Geldern über die vermeintlich freien Herrschaften in seiner unmittelbaren Umgebung auszuüben wusste. Der Begriff „Macht“ darf in diesem Zusammenhang aber nicht mit „Gewalt“ verwechselt werden, denn die Landesherrschaft über Straelen erlangte der Gelderner Herzog erst 1344 durch Ankauf des „Gerichts und der Herrschaft“ (*dat gericht ende die Heerschap*) vom letzten Vogt von Straelen<sup>19</sup>. Die Gründung der Herrlichkeit Arcen hatte Folgen für Otto van Buren. Er hat sich nämlich anschließend zusätzlich „Herr von Arcen“ genannt<sup>20</sup>. Offensichtlich ist die Erhebung zur Herrlichkeit ebenfalls der Auslöser

für Otto van Buren gewesen, in Arcen eine Burg zu bauen. Es ist bezeichnend, dass diese Burg nicht etwa in unmittelbarer Nähe zum Dorf und zum dortigen Leinpfad an der Maas, sondern gut 400 m landeinwärts erbaut wurde. Der Grund hierfür dürfte sein, dass diese Burg nur auf dem Niemandsland erbaut werden konnte. Jedenfalls ist die abseitige Lage ein wichtiges Indiz für die späte Gründung des befestigten Hauses, das 1389 in den Schriftquellen erstmals in der Umschreibung *dat huys ende dorp ... met den gerichte ... hoge ende lege* genannt wird<sup>21</sup>. Anders ist die Entwicklung beim Schloss Wissen gewesen, gleichwohl sie zu demselben Ergebnis führte wie in Arcen, allerdings rund 170 Jahre





Abb. 3. Haus Arcen (Luftaufnahme vom 21. April 2005; Foto: Verf.).



Abb. 4. Haus Wissen (Luftaufnahme vom 18. Oktober 2005; Foto: Verf.).

später. Das Haus an der Niers bei Weeze ist vermutlich um 1370 von einem weichenden Erben der Familie van der Straten von dem ebenfalls bei Weeze gelegenen Haus Kalbeck gegründet worden<sup>22</sup>. Die Familie van der Straten gehörte zu den finanzkräftigsten Adeligen im Herzogtum Geldern. Sie lieh dem Herzog Geld und stellte über mehrere Generationen die Amtleute im geldrischen Amt Goch<sup>23</sup>. Auch die ab 1461 nachfolgende Familie van den Loe gehörte zu den führenden Adeligen im Herzogtum Kleve, die auch das Haus Wissen und das Amt Goch ab 1473 besaßen. Vor diesem Hintergrund hat der Herzog von Kleve am 15. Dezember 1497 auf Grund der Verdienste seines Amtmanns Wessel van den Loe dessen Haus Wissen mit Vorburg, Mühlen, Baumgärten, Äckern, Holzungen, Wiesen, Heiden, trockenen und nassen Wiesen und allem anderen Zubehör sowie mit den derzeitig und zukünftig darin wohnenden Leuten zu einer Herrlichkeit erhoben. In einem genau umschriebenen Bezirk sollte Wessel ab nun selbst richten, Steuern erheben sowie Gebote und Verbote erlassen, wie es in einer Herrlichkeit üblich sei (*als men hoich ind lege heirlicheiden to gebreucken plege*)<sup>24</sup>. Direkt nach dieser „Standeserhöhung“ hat sich der Herr von Loe folgerichtig in genau derselben Manier, wie es etliche Adelige bereits im 13. und 14. Jahrhundert vor ihm gemacht hatten, „Weissel van den Loe, Herr zu Wissen“<sup>25</sup> genannt.

### Fazit

Die Annahme, jedem Adeligen müsse auch eine Stammburg zuzuweisen sein, entspricht kaum der Realität. Deshalb gilt es, das Bild des geradezu ausufernden Burgenbaues im späten Mittelalter zeitlich differenziert zu betrachten. Um nicht alle Erscheinungsformen und Facetten der Entwicklung „in einen Topf“ zu werfen, geht es hier allein um die Herrschaft bildenden Häuser, deren Kennzeichen die eigene Hochgerichtsbarkeit ist. Zunächst ist das Aufkommen von Herkunftsnamen am Ende des 11. Jahrhunderts als Indiz für Burgenbau auf der Ebene unterhalb der Könige und Fürsten zu werten. Mit der allgemeinen Verbreitung von Herkunftsnamen im 12. und 13. Jahrhundert ist aber keineswegs davon auszugehen, dass jeder Adelige sich nach einer „Stammburg“ benannte. Erst als sich ab 1212 eine bestimmte Gruppe innerhalb des sich allenthalben mit Herkunftsnamen versehenen Adels in einer zweiten Entwicklungsstufe durch den Zusatz „Herr von“ absetzte, kann von diesen neuen, Herrschaftsanspruch reklamierenden Herren auf die Existenz einer dazugehörigen Burg geschlossen werden. Im 14. und 15. Jahrhundert schließlich lässt die Erwähnung des Adeligen, der sich nicht allein „von“, sondern „Herr von“ nennt, zwingend den Schluss zu, dass er eine gleichnamige Burg besitzt, die den Mittelpunkt seiner Herrlichkeit darstellt. Wenn es gelingt, im

Einzelnen wahrscheinlich zu machen – beweisen wird man dies wohl kaum können –, welcher zeitlichen Schicht die einzelnen Herren zuzurechnen sind, wird dies für die Datierung der nur spärlich mit Bauzier ausgestatteten Burgen des Niederrheins von Bedeutung sein.

In einer vierten Phase ist es einigen wenigen Eigentümern der zahlreichen anderen befestigten Häuser gelungen, kraft landesherrlicher Genehmigung einen eigenen Hochgerichtsbezirk zu erlangen und damit zur Herrlichkeit zu avancieren. Sie alle zusammen bilden die recht große Gruppe der Herrlichkeiten, wie sie in Gänze seit dem 16. Jahrhundert fassbar wird. Allein im Herzogtum Geldern sind dies 1569 insgesamt 54 Herrlichkeiten gewesen<sup>26</sup>. Aufgabe zukünftiger Forschungen wird es sein, die Entstehung dieser Herrlichkeiten im Einzelnen zeitlich näher einzugrenzen, um damit ein chronologisches Raster für den spätmittelalterlichen Burgenbau zu erhalten.

Die Masse der befestigten Häuser, die wir heute recht undifferenziert unisono Burg oder Schloss nennen, sind „nur“ befestigte Häuser des Adels gewesen. Dass sich ihre mittelalterliche Architektur keineswegs hinter der einer Landesburg oder der Burg einer Herrlichkeit verstecken muss<sup>27</sup>, zeigt einmal mehr, dass man vom Gebäude her weder auf die gesellschaftliche Stellung des Besitzers<sup>28</sup> noch auf das Alter der Burganlage schließen sollte.



## Anmerkungen

- <sup>1</sup> Eine Übersicht über die erschienenen Bände findet sich bei *Antje Bisping*, Die Publikationen des Amtes, in: Festschrift zum hundertjährigen Bestehen des Rheinischen Amtes für Denkmalpflege (Jahrbuch der rheinischen Denkmalpflege, Bd. 36), Köln/Kevelaer 1993, S. 525–542.
- <sup>2</sup> Aus der Vielzahl der Literatur sei hier nur das auf 546 Seiten über 130 Burgen und befestigte Häuser behandelnde Buch von *Harald Herzog*, Burgen und Schlösser. Geschichte und Typologie der Adelsitze im Kreis Euskirchen. Köln 1991<sup>2</sup> angeführt. Zwei Beispiele mögen das Gesagte verdeutlichen: *Hinweis auf einen befestigten Adelsitz in der Jülicher Unterherrschaft gibt die Erwähnung eines Geschlechtes Smeyge (Schmeich) von Billig Ende des 14. Jahrhunderts* (S. 155) und: *Erster bekannter Besitzer einer Burg zu Derkum wird Gerhard von Dedichsheim gewesen sein, der 1363 eine Urkunde des Ludwig von Kessenich siegelte, also durchaus als Angehöriger des ritterlichen niederen Adels anerkannt war, zweifellos, weil er auf einer entsprechenden Burg saß* (S. 209).
- <sup>3</sup> Erst jüngst wird auch in der niederländischen Literatur dieses Muster in Zweifel gezogen. Siehe *Wim Hupperetz/Ben Olde Meierink/Ronald Rommes* (Red.), Kastele in Limburg. Burchten en landhuizen (1000–1800), Utrecht 2005, S. 505.
- <sup>4</sup> Ähnliches gilt für Züllich: *Manfred Groten*, Die Stunde der Burgherren. Zum Wandel adeliger Lebensformen in den nördlichen Rheinlanden in der späten Salierzeit, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 66, 2002, S. 74–110, hier S. 90.
- <sup>5</sup> *A. Hulshof* (Hrsg.), *Alperti Mettensis de diversitate temporum* (Werken uitgegeven door het Historisch Genootschap. Derde Serie, No. 37), Amsterdam 1916, S. 29 f.
- <sup>6</sup> *Groten*, Die Stunde der Burgherren (wie Anm. 4), S. 78 f.
- <sup>7</sup> *Wilhelm Janssen*, Mittelalterlicher Burgenbau am Niederrhein. Zum Verhältnis von archäologischen Befund und schriftlicher Bezeugung, in: *Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters* 3, 1975, S. 121–128, hier S. 125.
- <sup>8</sup> Burgen, Befestigungen und Pfalzen am Niederrhein bis 1200, in Klammern das Jahr der ersten Nennung: Aachen (855), Deutz (870), Neuss (881), Jülich (881), Elten (944), Uplade/Montferland (1017), Bürgel (1020), Monterberg (1050), Kaiserswerth (1050), Aspel (1050), Wassenberg (1085), Heinsberg (1085), Wickrath (1104), Rode (1104), Kerpen (1114), Xanten (1143), Mergelp (1143), Kleve (1145), Duisburg (1145), Odenkirchen (1153), Randerath (1157) Meer (1164), Liedberg (1166), Alfter (1188), Mörmter (1188), Rönne (1188), Grevenbroich (?) (1190), Nideggen (1190), Tüschbroich (1190), Rheydt (1190), Rimbürg (1190), Dyck (1190), Müllenark (1190), Linn (1190) Erpen (wohl Herpen!?) (1190), Holten (1190), Nörvenich (1190), Angermund (1190), Rheydt (1190), Krickenbeck/Altkrickenbeck (1190), Hemmersbach (1190), Lürken (1190). Berenstein (1198).
- <sup>9</sup> *Stefan Frankewitz*, Adel und Territorialisierung in der Grafschaft Geldern im 13. Jahrhundert, in: Rheinische Vierteljahrsblätter 70, 2006, S. 105–133, hier S. 107–109.
- <sup>10</sup> So für 1357 bezeugt: *gerichte hoghe ende leghe, tot Nyenkryenbeeck, daer hij wonachtich is, mitten huysse, haue ende lande, also, also dat beghrauen leecht* (*Is. An. Nijhoff*, Gedenkwaardigheden uit de geschiedenis van Gelderland, door onuitgegevene oorkonden opgehelder en bevestigd. Tweede deel. Reinald III. en Eduard, hertogen van Gelre, Arnhem 1833, Nr. 84).
- <sup>11</sup> *Stefan Frankewitz*, Der Herzog von Geldern erobert 1407 Wachtendonk. Von der Herrlichkeit zum Amt, in: Geldrischer Heimatkalender 1999, S. 26–35.
- <sup>12</sup> *Hermann Keussen*, Urkundenbuch der Stadt Krefeld und der alten Grafschaft Mörs, Bd. I. 799–1430, Krefeld 1938, Nr. 611.
- <sup>13</sup> Ebd., Nr. 852.
- <sup>14</sup> Ebd., Nr. 1254.
- <sup>15</sup> *Christine Knupp-Uhlhaut*, Grafschafter Museum im Moerser Schloß. Kulturgeschichte und Volkskunst der Grafschaft Moers und des Niederheins. Eine Auswahl, Moers 1984, Nr. 12 (Karte von Frederik de Wit, Amsterdam).
- <sup>16</sup> Für Kurköln siehe die Karte bei *Josef Niessen*, Geschichtlicher Handatlas der deutschen Länder am Rhein. Mittel- und Niederrhein, Köln/Lörrach 1950, S. 25; für Kleve: ebd., S. 32 (Umzeichnung bei *Irmgard Hantsche*, Atlas zur Geschichte des Niederrheins [Schriftenreihe der Niederrhein-Akademie/Academie Nederrijn, Band 4], Bottrop/Essen 1999, S. 37); für Jülich: *Niessen*, S. 28 (Umzeichnung bei *Hantsche*, S. 39); für Berg: *Niessen*, S. 31 (Umzeichnung bei *Hantsche*, S. 41), für Geldern: *Hantsche* 1999, S. 71 und jetzt *Peter Schiffer*, Die Entwicklung des Territoriums Geldern (Geschichtlicher Atlas der Rheinlande, Beih. V/9–10) (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, XII. Abt. 1b N. F., 9. Lief.), Bonn 2006.
- <sup>17</sup> *Egbert Panhuysen*, Vom grundherrlichen Hof zur Stadt Straelen. Ein Beitrag zur Geschichte der niederrheinischen Stadt. Phil. Diss. MS, Köln 1952, Anhang S. X f. (Druck einer Abschrift des 15. Jahrhunderts aus dem Archiv Kirchberg bei Jülich). Die Urkunde fehlt bei *Erich Wisplinghoff*, Urkunden und Quellen zur Geschichte von Stadt und Abtei Siegburg. I. Bd.: (948) 1065–1399, Siegburg 1985<sup>2</sup>.
- <sup>18</sup> Vgl. dazu *Frankewitz*, Adel und Territorialisierung (wie Anm. 9), S. 121.
- <sup>19</sup> *Stefan Frankewitz*, Die geldrischen Ämter Geldern, Goch und Straelen im späten Mittelalter (Veröffentlichungen des Historischen Vereins für Geldern und Umgegend 87), Geldern 1986, S. 326 f. und S. 392 f., Nr. 2.
- <sup>20</sup> *Theodor Joseph Lacomblet*, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins oder des Erzstifts Köln, der Fürstentümer Jülich und Berg, Geldern, Moers, Kleve und Mark und der Reichsstifte Elten, Essen und Werden, Bd. 3: 1301–1400, Düsseldorf 1853, Neudr.: Aalen 1966), Nr. 544. Regest: *Wolf-Rüdiger Schleidgen*, Kleve-Mark Urkunden 1223–1368. Regesten des Bestandes Kleve-Mark, Urkunden im Nordrhein-Westfälischen Hauptstaatsarchiv in Düsseldorf (Veröffentlichungen der staatlichen Archive des Landes Nordrhein-Westfalen. Reihe C: Quellen und Forschungen, Bd. 13), Siegburg 1983, Nr. 393.
- <sup>21</sup> *J. J. S. Sloet*, Overkwartier (Register op de leenaktenboeken van het vorstendom Gelre en graafschap Zutphen, hrsg. v. *J. J. S. Sloet/J. S. van Veen*), Arnhem 1904, Nr. 43.
- <sup>22</sup> Zu beiden Häusern siehe *Stefan Frankewitz*, Burgen, Schlösser, Herrenhäuser an den Ufern der Niers, Kleve 1997, S. 224–233 und S. 240–243.
- <sup>23</sup> *Frankewitz*, Die geldrischen Ämter Geldern (wie Anm. 19), S. 286–297.
- <sup>24</sup> *Th. Ilgen*, Herzogtum Kleve I. Ämter und Gerichte. Entstehung der Ämterverfassung und Entwicklung des Gerichtswesens vom 12. bis ins 16. Jahrhundert, Zweiter Band, Quellen, Erster Teil (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde XXXVIII. Quellen zur inneren Geschichte der rheinischen Territorien), Bonn 1921, Nr. 399; *Dieter Kastner*, Die Urkunden des Gräflich von Loeschen Archivs von Schloß Wissen, Regesten, Bd. II: 1456–1534 (Inventare nichtstaatlicher Archive 43), Brauweiler 2005, Nr. 1254.
- <sup>25</sup> *Kastner*, Schloß Wissen (wie Anm. 22), Nr. 1261.
- <sup>26</sup> *Frankewitz*, Adel und Territorialisierung (wie Anm. 9), S. 118.
- <sup>27</sup> Vgl. beispielsweise die Größen der Burgen Rheydt, Uda, Wachtendonk und Vlassrath bei *Frankewitz*, Burgen, Schlösser, Herrenhäuser (wie Anm. 21), S. 70, 112, 134 und 178.
- <sup>28</sup> So zuletzt *Harald Herzog* in dem Buch *Robert Janke/Harald Herzog*, Burgen und Schlösser im Rheinland, Köln 2005, S. 10.